

Per E-Mail vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

## Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Winterthur/Zofingen, 26. März 2024

Betrifft: Vernehmlassung 2023/30

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, machen gerne davon Gebrauch und äussern uns dazu folgendermassen:

## Art. 33 Abs. 1bis:

«Die Aufenthaltsbewilligung wird erteilt oder verlängert, wenn sich der Lebensmittelpunkt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz befindet. Diese Voraussetzung gilt nicht für Personen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, insbesondere zur Aus- oder Weiterbildung, zur Absolvierung eines Praktikums oder zur medizinischen Behandlung.»

Im AIG soll künftig eindeutig geregelt sein, dass sich für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der Lebensmittelpunkt in der Schweiz zu befinden hat (mit Ausnahmen bei vorübergehenden Aufenthalten wie Aus- und Weiterbildung, zu medizinischen Zwecken usw). Eine solch aus ausländerrechtlicher Sicht klare Regelung wird per se vom VSED sehr begrüsst – hat jedoch bei vereinzelten Mitgliedern aus einwohnerkontrollrechtlicher Perspektive neue Fragen aufgeworfen. So wurde diese Formulierung so interpretiert, dass ausländische Personen, welche ihren Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz hätten melderechtlich lediglich als Aufenthalter im Sinne eines Wochenaufenthalters anzumelden wären (sofern dies gemäss kantonalem Meldegesetz überhaupt möglich wäre). Ganz generell stellt sich uns auch die Frage, inwiefern bzw. wie die Migrationsämter die Überprüfung des Lebensmittelpunktes sicherstellen zu gedenken. Stützen Sie sich auf die Abklärungen der Einwohnerdienste oder nehmen sie eigene Abklärungen vor? Wir können uns deshalb vorstellen, dass die Formulierung nicht nur zu Diskussionen unter Gemeinden im Sinne einer möglichst einheitlichen künftigen Praxis führen, sondern ebenso zu Diskussionen mit betroffenen

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,

Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@vsed.ch

Administration Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen

Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@vsed.ch

zuziehenden Personen an den Schaltern der Einwohnerdienste bezüglich der Auslegung ihres individuellen Lebensmittelpunktes: Wer soll resp. darf zur Niederlassung im Sinne des Lebensmittelpunktes aus einwohnerkontrollrechtlicher Perspektive angemeldet bzw. wessen Aufenthaltsbewilligung verlängert werden? Wir würden es deshalb sehr begrüssen, wenn in diesem Zusammenhang für ausführende Bestimmungen der VSED hinzugezogen werden könnte, um Missverständnisse zu verhindern und eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

Im Botschaftstext wird unter Punkt 3.1.2 erwähnt, dass EU/EFTA-Staatsangehörige nicht zwingend einen Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben müssen, sodass diese Regelung folglich wohl nur bei Drittstaatsangehörigen zur Anwendung kommen wird. Bis dato ist es aber in vielen Gemeinden Praxis, dass per se alle ausländischen Personen (mit künftigem Lebensmittelpunkt aus einwohnerkontrollrechtlicher Perspektive) mit Hauptwohnsitz respektive zur Niederlassung anzumelden sind (Ausnahme: Grenzgängerbewilligung), was, wie eingangs erwähnt, zu einer gewissen Verwirrung führen könnte.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass es zwar für die Behörden nicht immer einfach zu bestimmen ist, wo sich der Lebensmittelpunkt einer Person befindet, die Anpassung per se dennoch zu begrüssen ist, da dies mehr Klarheit bezüglich den Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- respektive Niederlassungsbewilligung schafft. Eine diesbezügliche Regelung entspricht zudem weitgehend den verschiedenen kantonalen melderechtlichen Wohnsitzbestimmungen wie auch den Begrifflichkeiten des Registerharmonisierungsgesetzes.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Carmela Schürmann Präsidentin Corinne Schär Administration

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband Schweizerischer Städteverband